

Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung allgemein

Produkt- und Qualitätsanforderungen

Hinsichtlich der Produkt- und Qualitätsanforderungen gelten die jeweiligen Regelungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Abs. 2 SGB V. Sollten Änderungen im Hilfsmittelverzeichnis vorgenommen werden, die eine Umsetzung des Vertrages in seiner jetzigen Form erschweren, finden die Vertragsparteien gemeinsam Lösungen dafür.

Der Leistungserbringer gibt grundsätzlich Hilfsmittel an die Anspruchsberechtigten ab, die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet sind. Dabei obliegt die Auswahl zur wirtschaftlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten innerhalb einer Produktart grundsätzlich dem Leistungserbringer. Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn begründete Versorgungswünsche z. B. des Verordners beziehungsweise des MDs vorliegen oder die geplante Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen von der Verordnung abweicht oder einen funktionellen Mehrwert bietet.

Jede Versorgung muss den Produktgruppenstandards der Produktgruppen 24 beziehungsweise 38 entsprechen.

Einzelheiten sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Zusätzliche Regelungen:

- Alle Testschäfte sind mit der Grundposition abgegolten
- Es besteht eine Passformgarantie bei Definitiv- und Folgeversorgungen von einem Jahr gerechnet ab dem Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Anspruchsberechtigten. Ausnahmen davon sind zu begründen und zu beantragen, z. B. überdurchschnittliche Gewichtszu- oder -abnahme (Veränderung des Umfangs von mindestens fünf Prozent je Maß eines Messwertes).
- Elektronische Passteile werden als Kostenvoranschlag erst bei der AOK eingereicht, wenn sie erfolgreich beim Anspruchsberechtigten erprobt/getestet worden sind.
- Wünscht die AOK die Erprobung von alternativen Funktionsteilen, besteht ein Vergütungsanspruch für diese Erprobung/Testung. Die individuelle Kalkulation besteht aus externen Leih-Kosten und einem Aufwand beim Leistungserbringer (4 Stunden) inklusive Rückmeldung und Dokumentation.
- Für Leihgebühren wird kein Aufschlag fällig.
- Fremdfertigungen sind als solche im Kostenvoranschlag zu kennzeichnen. Alle Garantieansprüche sind durch den Leistungserbringer mit dem Fremdfertiger zu regeln. Es können keine weiteren Mehraufwendungen und keine Aufschläge abgerechnet werden. Der Vertragspreis ist bindend.
- Hausbesuche sind nicht gesondert abrechenbar.
- Verordnungsfreie Reparaturen haben an der Prothese zu erfolgen und beinhalten keine Nachlieferung von Ersatzteilen, wie z. B. Liner.

Genehmigungsverfahren

Es besteht eine generelle Genehmigungspflicht.

Eine Ausnahme bildet der Punkt Reparaturen. Hier gilt folgendes:

- Es gilt eine Genehmigungsfreigrenze von 250 € (netto).
- Reparaturen sind nicht verordnungspflichtig.

Nachbesserungen an der Prothese während der Rehabilitationsmaßnahme

Sind während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme Nachbesserungen notwendig, sind diese grundsätzlich über die Passformgarantie zu erbringen. Besondere Regelungen gelten für Rehakliniken mit einer Entfernung von mehr als 100 km Entfernung vom Wohnort des Anspruchsberechtigten, hier ist eine Anfahrtspauschale von 50 € (brutto) abrechenbar. Bei Kliniken die mehr als 200 km entfernt sind, beträgt die Anfahrtspauschale 100 € (brutto). Der Besuch in der Reha-Einrichtung ist vom Anspruchsberechtigten zu quittieren, es besteht keine Genehmigungspflicht.

Wechsel des Leistungserbringers

Ein Wechsel während der Passformgarantie ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte das Vertrauensverhältnis zwischen Anspruchsberechtigten und Leistungserbringer nachhaltig gestört sein, ist ein Wechsel des Leistungserbringers möglich. Dieser Prozess ist durch die AOK zu moderieren.

Profilerhebungsbogen zum Mobilitätsgrad

Für die Erhebung ist grundsätzlich der vom GKV-Spitzenverband vorgegebene Profilerhebungsbogen zu nutzen (siehe Anlage 6). Er ist grundsätzlich bei jeder genehmigungspflichtigen Leistung zu erstellen und im Rahmen des Antragsverfahrens der AOK elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Folgende Ausnahmen bestehen:

- bei Folgeversorgungen in gleicher funktioneller Versorgung (ist Anlage 6 nicht zu erstellen)
- bei Reparaturen (ist Anlage 6 nicht zu erstellen)